



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post

An die
Kläranlagenbetreiber
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nachrichtlich:
Unteren Wasserbehörden
des Regierungsbezirks Düsseldorf

Datum: 20.01.2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
54.07.00.00-3-2292/2020
bei Antwort bitte angeben

Herr Chilla
Zimmer: 442
Telefon:
0211 475-2945
Telefax:
0211 475-
alexander.chilla@
brd.nrw.de

Beseitigung von Löschwasser

Wasserrechtliche Genehmigungspflicht für die Einleitung in Abwasseranlagen

I. Sachverhalt

Bei Löschübungen und Löscheinsätzen fällt regelmäßig mit Ruß- und sonstigen Rückständen belastetes Löschwasser an, das über die öffentliche oder private Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und anschließend in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

Durch die im Löschwasser vorhandenen Rückstände kann sich im Einzelfall das Bedürfnis für eine Reglementierung ergeben, um die Anforderungen an die Einleitung in das Gewässer sicherzustellen.

II. Fragestellung

Hierbei stellt sich die Frage, ob für den Fall der Beseitigung von Löschwasser über die Einleitung in ein Kanalnetz ein wasserrechtliches Genehmigungserfordernis besteht, oder ob im Einzelfall Anforderungen für die Einleitung des Löschwassers gestellt werden können.

III. Ergebnis

Es besteht keine allgemeine wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach § 58 Abs. 1 (i. V. m. § 59 Abs. 1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. nach § 58 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



(LWG) für die Einleitung von Löschwasser in Abwasseranlagen. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde ein Genehmigungserfordernis nach § 58 Abs. 2 LWG feststellen, wenn durch die Einleitung eine schädliche Gewässerveränderung zu besorgen ist.

IV. Würdigung

1. Anwendbares Fachrecht

Löschwasser unterfällt sowohl dem Abwasserbegriff des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG, als auch dem Abfallbegriff nach § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Löschwasser ist Schmutzwasser nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG und demnach Abwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Schmutzwasser umfasst das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Löschwasser ist durch den Gebrauch zu Brandschutzzwecken zumindest mit Rußrückständen belastet und somit in seinen Eigenschaften verändert, vgl. § 3 Nr. 7 WHG.

Zugleich handelt es sich bei Löschwasser um Abfall nach § 3 Abs. 1 KrWG, soweit sich der Besitzer dem Stoff entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Für die Beseitigung ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG Wasserrecht anwendbar, wenn sie durch Einleiten oder Einbringen in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage durchgeführt werden soll (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 89. EL Stand Februar 2019, KrWG, § 2, Rn. 92 f.). Nur in anderen Fällen kommt Abfallrecht zur Anwendung.

Aus abfallrechtlicher Sicht ist der Vorrang der Abfallverwertung vor der Beseitigung nach § 7 Abs. 2 S. 2 KrWG zu beachten. Bei der Einleitung von Löschwasser als Abwasser in eine Abwasseranlage handelt es sich um eine Maßnahme der schlichten Abwasserbeseitigung, die einer Abfallbeseitigung gleichgesetzt werden kann. Die Problematik betrifft die wasserrechtliche Zulässigkeit der Einleitung indes nicht.

2. Kein Genehmigungserfordernis nach § 58 Abs. 1 LWG

Ein Genehmigungserfordernis nach § 58 Abs. 1 LWG besteht nicht, da es sich bei Löschwasser um Abwasser handelt. Demzufolge liegt bei der



Einleitung von Löschwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen
der Fall des § 55 Abs. 3 WHG nicht vor.

Seite 3 von 3

3. Kein Genehmigungserfordernis nach § 58 Abs. 1 WHG

Ein Genehmigungserfordernis nach § 58 Abs. 1 S. 1 WHG besteht ebenfalls nicht, da an Löschwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) keine Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

4. Feststellung einer Genehmigungspflicht nach § 58 Abs. 2 LWG

Für den Fall, dass durch die Einleitung des Löschwassers schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind, besteht nach § 58 Abs. 2 LWG für die zuständige Behörde die Möglichkeit, im Einzelfall eine Genehmigungspflicht festzustellen. In diesem Fall hat sie den Einleiter aufzufordern, eine Genehmigung zu beantragen.

Da es sich bei Löschwasser um Abwasser handelt, für das keine Genehmigungspflicht nach § 58 bzw. 59 WHG besteht, ist der Anwendungsbereich der Norm eröffnet.

Die Entscheidung über die Genehmigungspflicht muss alleine anhand möglicher schädlicher Gewässerveränderungen vorgenommen werden. Diese können sich beispielsweise aus einer unzureichenden Reinigungsleistung der kommunalen Kläranlage ergeben. Das gemeindliche Satzungsrecht (z. B. die Abwasserbeseitigungssatzung) können hierfür nicht herangezogen werden, da es nicht die Aufgabe hat, das Erreichen der materiellen Bewirtschaftungsziele sicherzustellen, sondern die Benutzungsbedingungen der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung festzulegen (Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Stand März 2017, § 58, Rn. 21).

Im Auftrag

Miriam Haarmann